



## RACIAL PROFILING

Der Begriff „Racial Profiling“ (im Sinne von „rassistisches Profiling“) stammt ursprünglich aus den USA und bezeichnet die polizeiliche Kontrolle und Durchsuchung von Menschen die von den SicherheitsbeamtInnen auf Grund ihres Erscheinungsbildes als ethnisch oder religiös „fremdartig“ wahrgenommen werden, ohne dass das Verhalten der betroffenen Person Anlass zu einer Kontrolle gegeben hätte. Auch wenn das tatsächliche Ausmass unklar ist, erleben Menschen, die als fremd-ethnisch wahrgenommen werden regelmässig, dass sie ohne ersichtlichen Grund kontrolliert und durchsucht werden. Diese Kontrollen werden von den Betroffenen als erniedrigend wahrgenommen und schwächt deren Vertrauen in die Polizei. Sie können zudem in Einzelfällen retraumatisierend wirken. Es ist deshalb sowohl aus Sicht der Betroffenen wie der Polizei wichtig, dass dieses Thema angegangen wird. Eine politische und gesellschaftliche Diskussion dieser polizeilichen Praktik tut not.

Die Schweiz hat verschiedene völkerrechtliche Verträge unterzeichnet und ratifiziert, die unter anderem Racial Profiling thematisieren:

- „Verbot rassistischer Diskriminierung“ der Europäische Menschenrechtskonvention Artikel 14 (EMRK); 9
- „Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 26 (UNO Pakt II);
- „Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung“ der Vereinten Nationen (CERD).

Dass die Schweiz aber im Bereich des rassistischen Profiling weiterhin beträchtlichen Verbesserungsbedarf hat, zeigt ein Bericht der europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz von 2014. Darin werden die schweizerischen Behörden dazu aufgefordert, dafür zu sorgen, dass rechtliche Bestimmungen überarbeitet werden, Gesetzestexte umgesetzt oder eine etablierte Rechtsprechung entsteht, sodass immer ein begründeter Verdacht bei Personenkontrollen liegen muss. Weiter werden von ECRI Aufklärungskurse für die Polizei gegebenenfalls Disziplinarmaßnahmen empfohlen (ECRI 2014: 31).

### Forderungen der SP MigrantInnen

1. Racial Profiling als Herausforderung für Politik, Gesellschaft und Institutionen der staatlichen Ordnungskräfte anzuerkennen.
2. Die Gesetzgeber auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene schaffen bzw. schärfen die konkreten gesetzlichen Rahmenbedingungen.
  - Racial/Ethnic Profiling ist durch ausdrückliche gesetzliche Verbote sowohl im Zollgesetz, im AusländerInnengesetz wie im Strafgesetz in Art. 100 Zollgesetz, in Art. 9 Ausländergesetz und im Strafgesetz zu verbieten.
  - Statistische Erhebungen zu den Kontrolltätigkeiten
  - Verbot von verdachtsunabhängigen Personenkontrollen im AusländerInnengesetz und der Strafprozessordnung.
  - Einrichtung von unabhängigen Anlaufstellen für Betroffene von Racial Profiling und Beschwerdegremien
  - Bei einer Strafanzeige gegen die Polizei ist die Unabhängigkeit des Verfahrens sicherzustellen.

3. Massnahmen bei den staatlichen Ordnungskräften entwickeln, einführen und deren Anwendung überwachen, die geeignet sind, eine diskriminierungsfreie Einsatzpraxis zu garantieren. Dazu fordern wir:
- Einführung eines Quittungssystems. Auf den Quittungen sollen der Grund und das Ergebnis der Kontrolle vermerkt sein
  - Anstellung von Angehörigen von Minderheiten im Polizei- und Grenzwachtkorps
  - Förderung von Sprachkenntnissen bei PolizistInnen
  - Schulung und Sensibilisierung für diese Thematik der Angehörigen der Ordnungskräfte
  - Im Rahmen der Aus- und Weiterbildungen von Angehörigen der Polizei und des Grenzwachtkorps Thematisierung von Racial Profiling inklusive den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen

Für die Arbeitsgruppe „Racial Profiling“: Yvonne Apiyo Brändle-Amolo (Leitung), Franco Bucca, Elisa Carandina, Halua Pinto de Magalhaes.